



Merkblatt über das Erleichterte Einbürgerungsverfahren

Unter bestimmten Bedingungen können folgende Personengruppen früher als im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden:

- Ausländische Ehepartnerinnen / Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern
- Ausländische Kinder von Schweizer Staatsangehörigen
- Ausländische Personen der dritten Ausländergeneration

Verheiratet mit einer Schweizerin oder einem Schweizer

Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung kann stellen:

- der Ehemann bzw. die Ehefrau einer Schweizerin oder eines Schweizers. Die gesuchstellende Person muss sich **insgesamt fünf Jahre** in der Schweiz aufgehalten haben, das letzte Jahr vor der Gesuchseinreichung in der Schweiz verbracht haben und **seit drei Jahren** in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizerin oder dem Schweizer leben.
- Der Ehemann einer Auslandschweizerin bzw. die Ehefrau eines Auslandschweizers. Die gesuchstellende Person muss seit **sechs Jahren** mit der Schweizerin oder dem Schweizer in ehelicher Gemeinschaft leben und **mit der Schweiz eng verbunden** sein.

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners ist **ausgeschlossen**, wenn

- im Zeitpunkt der Eheschliessung beide Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten und die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung nach der Eheschliessung erworben hat;
- oder der Schweizer Ehegatte im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits verstorben ist.

Ausländische Kinder von Schweizer Staatsangehörigen

Für ausländische Kinder von Schweizer Staatsangehörigen ist in gewissen Fällen eine erleichterte Einbürgerung möglich. Dabei unterscheidet das Einbürgerungsverfahren, ob die Familie in der Schweiz oder im Ausland lebt. Die detaillierten Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration SEM.

Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren **Grosseltern in die Schweiz eingereist** sind, können sich erleichtert einbürgern lassen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b) Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c) Das Kind wurde in der Schweiz geboren und besitzt eine Niederlassungsbewilligung.
- d) Es hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- e) Es ist erfolgreich integriert.
- f) Das Gesuch ist bis **vor dem 25. Geburtstag** einzureichen.

Gebühr

Für die erleichterte Einbürgerung erhebt das Staatssekretariat für Migration eine Gebühr von CHF 900.00. Für Personen unter 18 Jahren beträgt die Gebühr CHF 650.00.

Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen

Für die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich der Bund zuständig. Er führt das gesamte Verfahren durch und ist für den Entscheid zuständig. Der Kanton Bern als Heimatkanton klärt Fragen bezüglich Personenstand. Das Staatssekretariat für Migration beauftragt den Wohnkanton, einen Bericht auszuarbeiten.

Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung muss beim Staatssekretariat für Migration (SEM) bezogen und eingereicht werden.

Kontakt und weitere Informationen**Staatssekretariat für Migration (SEM)**

Bürgerrecht / Einbürgerung

Quellenweg 6

3003 Bern

Internet www.sem.admin.ch

Telefon 058 465 11 11